

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-departement EJPD, 3003 Bern

(per E-Mail zugestellt an: zz@bj.admin.ch)

19. Dezember 2025

**Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend
Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister | Stellungnahme der KOKES**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. September 2025 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Vorlage eingeladen. Die KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Zustimmung

Die Kenntnis resp. der Nachweis zu aktuellen Sorgerechtsverhältnissen entspricht einem ausgewiesenen praktischen Bedürfnis der Behörden und der betroffenen Eltern.

Auch wenn bei der Umsetzung noch verschiedene Fragen zu klären sind und in Ausnahmefällen weiterhin Abklärungen notwendig sind, sind wir der Meinung, dass das neue Register das Bedürfnis nach einem unkompliziert erhältlichen Beleg der Sorgerechtsregelung erfüllen wird.

Die KOKES begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz und bringt für die Umsetzung folgende Bemerkungen und Vorbehalte ein.

2. Allgemeine Bemerkungen

Lange Umsetzungszeit ist in Kauf zu nehmen

Da die Erfassung nicht rückwirkend erfolgt, werden die Angaben im Register erst 18 Jahre nach Inkrafttreten der Vorlage vollständig sein. Dieser Umstand ist in Kauf zu nehmen. Eine rückwirkende Erfassung wäre mit einem übermäßig grossen Aufwand verbunden, und die Angaben könnten nicht in genügend zuverlässiger Qualität generiert werden.

Aufwand lohnt sich

Sowohl seitens der mitteilungspflichtigen Behörden als auch der erfassenden Einwohnerdienste ist der Aufwand gross. Neben den Erklärungen/Anordnungen zu Sorgerechtsregelungen müssen auch die Änderungen mitgeteilt resp. erfasst und bei Volljährigkeit gelöscht werden. Der Aufwand lohnt sich, weil bei der grossen Mehrheit der eingetragenen Familien die Sorgerechtsregelungen unproblematisch sind und sich für diese Familien die Situation massgeblich vereinfacht.

Volljährigkeit

Die elterliche Sorge (und Kinderschutzmassnahmen) endet mit Erreichen der Volljährigkeit von Gesetzes wegen. Die Einträge im Einwohnerregister sind auf diesen Zeitpunkt hin zu löschen. Hierzu ist keine Mitteilung der Behörden nötig, die Löschung kann direkt gemacht werden. Eventualiter ist zu prüfen, ob diese Löschungen auch automatisiert erfolgen können.

Im Einzelfall sind weitere Abklärungen nötig

Sowohl bei ausländischen Angaben als auch bei Angaben von inländischen Behörden können Situationen auftreten, dass die Angaben im Einwohnerregister trotz aller Bemühen nicht aktuell sind (wenn z.B. im Ausland ein Entscheid zum Sorgerecht gefällt wird, der den CH-Behörden nicht bekannt ist, oder eine inländische Behörde/Gericht fällt einen vorsorglichen Entscheid). Und: Je grösser der zeitliche Abstand zwischen Mitteilung und Zugriff resp. Auszug, desto höher ist das Risiko, dass in der Zwischenzeit ein anderer Entscheid gefällt wurde, der die bestehende Sorgerechtsregelung abändert, der den Behörden aber nicht bekannt ist oder irrtümlich nicht

gemeldet wurde. Diese Umstände und die damit verbundene Fehleranfälligkeit bringen bezüglich Aktualität und Zuverlässigkeit des Registers gewisse Vorbehalte.

In Einzelfällen wird es entsprechend nötig sein, weitere Abklärungen zum Sorgerecht zu treffen. Für die Fälle mit unklaren oder fehlenden Angaben zum Sorgerecht soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche Behörde die Abklärungen vornimmt und Auskünfte erteilt. Diese Zuständigkeit ist auch für die Übergangszeit zu regeln.

Gutgläubensschutz

Das Register wird erst 18 Jahre nach Inkrafttreten vollständig sein. Bis dahin soll weiterhin vom Grundsatz von Treu und Glauben ausgegangen werden können, dass die gemeinsame elterliche Sorge besteht, sofern kein anderslautender Entscheid vorliegt. Dieser Grundsatz könnte in den Übergangsbestimmungen explizit aufgenommen oder in der Botschaft erwähnt werden. Im Kontext des guten Glaubens ist auch nochmals auf Art. 304 Abs. 2 ZGB hinzuweisen, wonach gutgläubige Drittpersonen darauf vertrauen dürfen, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil handelt. Damit müssen gutgläubige Drittpersonen auch nicht abklären, ob gemeinsame elterliche Sorge besteht.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 300a VE-ZGB «I. Mitteilung»

Im Bericht (S. 2/6) wird ausgeführt, dass es um Entscheide zur Einschulung/Schulwahl, medizinische Eingriffe und Umzüge geht, die bei gemeinsamer elterlicher Sorge von den Eltern gemeinsam getroffen werden müssen. Für die Behörden ist es wichtig, zu wissen, wer die elterliche Sorge hat, um die elterliche Entscheidungskompetenz korrekt zu erkennen.

Inhalt/Umfang der Mitteilung

Kinderschutzbehörden und Gerichte werden verpflichtet, «*jegliche Regelungen betreffend die elterliche Sorge*» mitzuteilen. Was genau darunter verstanden wird, ist unklar. Im Bericht (S. 17/18) werden die Erklärungen und Entscheide über die gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge erwähnt, aber auch Entscheide im Zusammenhang mit Entziehung/Beschränkung der elterlichen Sorge im Rahmen von «Kinderschutzmassnahmen». Bei den Kinderschutzmassnahmen werden Art. 308 Abs. 3, Art. 311 und 312 ZGB genannt. Art. 310 ZGB wird hingegen nicht genannt (obwohl dies bei der Frage des Umzugs relevant wäre), auch Art. 325 ZGB wird nicht genannt (auch hier wird die elterliche Sorge beschränkt). Es ist unklar, ob die Entscheide nach Art. 310 ZGB und 325 ZGB auch mitgeteilt werden müssen. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte in der Botschaft eindeutig definiert werden, welche Konstellationen mitgeteilt werden müssen.

Da nicht nur Entscheide zum Sorgerecht, sondern auch zu Kinderschutzmassnahmen mitgeteilt werden, sind hohe Massstäbe an den Datenschutz anzusetzen. Es ist zu überlegen, ob die anfragenden Behörden jeweils alle Einträge sehen oder nur die für sie relevanten Teile (s. unten).

Zeitpunkt der Mitteilung

Gemäss Bericht werden die Entscheide «unverzüglich nach Eintreten der Rechtskraft» mitgeteilt. Gerichte und Kinderschutzbehörden treffen Entscheide betreffend die elterliche Sorge jedoch auch vorsorglich oder superprovisorisch, oder gegen einen Entscheid wird das Rechtsmittel ergriffen (solche Verfahren können mitunter jahrelang dauern). Wenn die Meldung erst nach Eintreten der Rechtskraft erfolgt, sind wichtige Informationen im Register nicht enthalten. Dies betrifft insbesondere die umstrittenen Fälle, bei denen es wichtig wäre, über aktuelle Informationen zu verfügen. Es wird angeregt, zu prüfen, ob auch provisorische Entscheide mitzuteilen sind (eventuell mit Vermerk «provisorisch»), und/oder ob statt «ab Rechtskraft» auf «ab Vollstreckbarkeit» vorgesehen werden soll, um über möglichst aktuelle Registerangaben zu verfügen.

Form der Mitteilung

Die standardisiert elektronische Mitteilungsform ist sinnvoll. Die gesetzliche Übergangsfrist von fünf Jahren in Bezug auf die KESB und Gerichte wird unterstützt (s. unten).

Mitteilungspflicht des Zivilstandsamts

Im Bericht ist die Mitteilungspflicht des Zivilstandsamts an die KESB betreffend Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 50 Abs. 1 Bst. c^{bis} ZStV) erwähnt. Es wird gesagt (S. 16 und

Fussnote 13), dass «zusätzlich» künftig in Art. 49 ZStV eine neue Mitteilungspflicht des Zivilstandsamts an den Einwohnerdienst vorgesehen werden soll. Aus unserer Sicht kann die Mitteilungspflicht an die KESB aufgehoben und mit der Mitteilungspflicht des Zivilstandsamts an den Einwohnerdienst ersetzt werden. Wenn die Angaben zur elterlichen Sorge im Einwohnerregister eingetragen sind, besteht keine Notwendigkeit, dass die KESB diese Angaben ebenfalls führt.

Definition des Merkmals «Elterliche Sorge»

Das BFS wird das neue Merkmal «Elterliche Sorge» in Bezug auf Systematik, Teilmerkmale («gültig ab», «Herkunftsnnachweis») und Ausprägungen (alleinige eS, gemeinsame eS, keine eS, unbekannt) definieren. Falls – wie im Bericht erwähnt – nicht nur die Regelungen des Sorgerechts i.e.S., sondern auch Beschränkungen des Sorgerechts (Art. 308 Abs. 3 und Art. 325 ZGB) oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) mitgeteilt und im Register erfasst werden sollen, müssten weitere Differenzierungen vorgesehen werden.

Beim Teilmerkmal «gültig ab» ist gegebenenfalls ein anderer Begriff zu suchen, denn es kann sein, dass eine zeitlich spätere Regelung die bisherige Regelung ersetzt.

Die Ausprägungen beim Herkunftsnnachweis (Informationsquellen): «KESB, Gericht, Zivilstandamt, Migrationsbehörde, abgeleitet aus Geburt und Zivilstand, ungeprüft» sind nachvollziehbar.

Bei der Ausprägung «unbekannt» und des Herkunftsnnachweises «ungeprüft» stellt sich die Frage, wie in diesen Fällen Klarheit geschaffen werden kann. Wie vorne erwähnt soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wer in diesen Fällen für die Abklärungen zuständig ist und entsprechende Bestätigungen ausstellen kann.

Datenschutz

Bei den Angaben zur Regelung der elterlichen Sorge handelt es sich um Personendaten gemäss Datenschutzgesetz. Besonders schützenswerte Daten zu den Gründen eines Entzugs der elterlichen Sorge (Gerichtsurteil, Gesetzesartikel, Stichworte) sollen gemäss Bericht nicht in den Mitteilungen enthalten und im Register erfasst werden. Das ist von der Idee her richtig – es stellt sich aber die Frage, wie z.B. die Kindesschutzmassnahme nach 308 Abs. 3 ZGB etc. gemeldet werden kann. Bei Art. 308 Abs. 3 ZGB sind zwingend weitere Angaben nötig, um die Entscheidungskompetenz der Eltern beurteilen zu können. Hierzu sind weiterführende Überlegungen zu machen und die Zugriffsrechte sind entsprechend einzuschränken (vgl. unten).

Art. 300b VE-ZGB «II. Zugriff»

Die im Einwohnerregister erfassten Angaben über die Regelung der elterlichen Sorge sollen von den «berechtigten Behörden» innerhalb des Kantons abgerufen werden können. Dass die im ZGB vorgesehene Regelung nicht abschliessend ist, und die Kantone weitere Stellen bestimmen können, scheint angemessen und wird begrüsst.

Bei der Abfrage von Informationen durch berechtigte Behörden ist zu berücksichtigen, dass nur solche Merkmale abgerufen werden können, welche die betreffenden Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Dies bedeutet, dass je nach Behörde und Angabe ein eingeschränkter Zugriff eingerichtet werden muss. Dies gilt sowohl bei den in Abs. 1 genannten Behörden und auch bei den kantonal bezeichneten Behörden.

Gegenüber an der Betreuung des Kindes mitwirkenden Dritten wie Lehrkräften und Ärztinnen und Ärzten ist überdies zu beachten, dass auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil Anspruch auf Auskunft hat (vgl. Art. 275a Abs. 2 ZGB).

Art. 300c VE-ZGB «III. Auszug»

Als Ergänzung zum behördlichen Registerabruf können die Eltern beim zuständigen Einwohnerdienst einen Auszug über die erfasste Regelung der elterlichen Sorge erhalten. Diese Ergänzung ist wichtig und wird unterstützt. Ebenfalls unterstützt wird der Hinweis, dass für die Frage der Kosten des Auszuges die Kantone zuständig sind.

Wichtig ist der Hinweis, dass der Auszug nur eine Momentaufnahme ist. Das heisst, dass die Angaben nur zum Zeitpunkt der Mitteilung resp. des Auszugs aktuell sind. Ist seit der Ausstellung des Auszugs einige Zeit vergangen, ist in der Praxis entweder ein neuer Auszug zu bestellen oder die Behörde hat zwecks Überprüfung der Validität selbst das Register abzurufen.

Übergangsbestimmungen

Die für Gerichte und Kinderschutzbehörden vorgesehene Übergangsfrist von fünf Jahren für die elektronische Schnittstelle wird ausdrücklich begrüßt.

Art. 97 Abs. 5 VE-AIG

Bei der Mitteilungspflicht der kantonalen Migrationsbehörden betreffend die Regelungen der elterlichen Sorge bei zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern stellt sich die Frage, wie die Meldungen validiert werden können. Hierzu sind Kenntnisse des Rechtssystems des betreffenden Landes nötig, um die Sorgerechtsverhältnisse korrekt melden zu können (z.B. bei Ländern, die andere Sorgerechtsregelungen resp. andere Rechtfolgen beim Sorgerecht kennen als das schweizerische Recht). Dies ist anspruchsvoll und ist nur mittels umfassender Schulung des betreffenden Personals zu erreichen. Für die Kantone ist das mit grossen Kosten verbunden.

Art. 6 Bst. k^{bis} VE-RHG

Keine besonderen Hinweise.

Art. 8a VE-RHG

Um die Ableitungen korrekt machen zu können, sind die Fachpersonen in den Einwohnerdiensten entsprechend zu schulen, was entsprechende Kosten mit sich bringt.

Neben den genannten Zivilstandseignissen ist zusätzlich vorzusehen, dass die Eintragungen mit dem Erreichen der Volljährigkeit gelöscht werden. Hierzu bedarf es keiner Mitteilung, das kann direkt gemacht werden. Denkbar ist auch eine automatisierte Löschung.

Art. 14 Abs. 1 erster Satz VE-RHG

Statistik: Es besteht ein grosses Interesse, dass die erfassten Daten zur Regelung der elterlichen Sorge auch statistisch ausgewertet werden. Insbesondere die Angaben zu alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge sind relevante Rechtstatsachen. Dem BFS ist ein Auftrag zur statistischen Auswertung der Regelung der elterlichen Sorge zu erteilen und der Ausschluss der Lieferpflicht ans BFS ist zu streichen.

Weitere Hinweise

Berichtigungen: Es ist wichtig, dass bei Unstimmigkeiten im Register Berichtigungen möglich sind. Das entsprechend vorgesehene Verfahren (der Elternteil oder die abfragende Behörde wendet sich an die Behörde, die die Mitteilung gemacht hat, vgl. dazu S. 15 des Berichts) erscheint je nach Fallkonstellation schwerfällig. Allenfalls gibt es hier andere Möglichkeiten.

Wir danken für Ihr Interesse und die wohlwollende Aufnahme unserer Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage. Bei Rückfragen steht die Generalsekretärin, Diana Wider (diana.wider@kokes.ch; Tel. 041 367 48 87), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz für Kindes- und
Erwachsenenschutz KOKES**



Diana Wider,
Generalsekretärin